

EU-Ausschuss des Bundesrates, 21. Juli 2009

Stellungnahme an die Europäische Kommission

betreffend

KOM (2009) 126 endg. vom 8.4.2009: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung der Richtlinie)

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr sieht eine ausreichende Bewertung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vor. Die Gründe für die Notwendigkeit von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften werden grundsätzlich klar und verständlich ausgeführt, weshalb der EU-Ausschuss des Bundesrates sich grundsätzlich positiv zu diesem Vorschlag äußern kann.

Das Ziel der Richtlinie, kleine und mittlere Unternehmen zu stärken und vor der Insolvenz zu schützen, wird von EU-Ausschuss des Bundesrates grundsätzlich begrüßt. Denn ein Zahlungsverzug kann dazu führen, dass ansonsten leistungsstarke Unternehmen Konkurs gehen, was im schlimmsten Fall eine Kettenreaktion über die ganze Lieferkette hinweg in Gang setzen kann. Dennoch erscheinen folgende Punkte problematisch:

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hält fest, dass bei Art.3 die Überschrift zu überdenken ist, da diese unpräzise erscheint. Besser wäre von „Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen“ zu sprechen. Weiters sollte in Abs.1 lit a klar gestellt sein, dass es sich bei den von Gläubiger zu erfüllenden, vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtung, um für Zahlungsverzug Zinsen geltend machen zu dürfen, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wohl nur um eine Verpflichtung des Schuldners handeln kann, Eine entsprechende Klarstellung wird angeregt. Weiters ist nicht einleuchtend, dass in Abs. 1 von „Zinsen“ gesprochen wird. ansonsten wird aber von „Verzugszinsen“ gesprochen.

Außerdem wir festgehalten, dass jeweils zur Klarstellung im Art.3 und Art.5 der Einleitungssatz des Abs. 1 folgend lauten soll: „sind gemäß Art.3 oder Art.5 Verzugszinsen zu zahlen.....“.

Art. 4 sieht in der neuen Fassung für jene Fälle, in denen Schuldner Verzugszinsen zu zahlen haben, eine pauschalierte Festlegung der Betreuungskosten vor. Diese Pauschale soll der Schuldner offenbar unabhängig (und zusätzlich zu den Verzugszinsen) von einem konkreten Schaden zahlen. Angemerkt wird, dass sich diese Pauschalen als nicht leicht nachvollziehbar und teilweise ungewöhnlich hoch darstellen. Ebenso soll der Gläubiger durch den Verzug Anspruch auf darüber hinaus gehende verursachte Betreiberkosten haben, es sei denn der Schuldner ist für den Verzug nicht verantwortlich. Der Ersatz von Betreuungskosten ist im österreichischen Recht entsprechend den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Prinzipien an das Vorliegen eines Verschuldens auf Seiten des Schuldners gebunden. Es wäre klarzustellen, dass dies auch nach dem vorliegenden Vorschlag gilt. Für Österreich würde eine Regelung ein Abweichen von der derzeitigen

Schadenersatzkonstruktion bedeuten, wenn die genannten Beträge unabhängig von einem Verschulden bzw. vom konkreten Schaden verlangt werden können. Der EU-Ausschuss des Bundesrates stellt aber unbestritten fest, dass damit eine deutlich erleichternde Geltendmachung verbunden ist. Allerdings ist dieser Vorteil für den Gläubiger nach Meinung des Ausschusses des Bundesrates nicht geeignet, die markante Systemwidrigkeit zum österreichischen Schadenersatzrecht zu rechtfertigen.

Ein völlig neuer Art.5 soll Sonderbestimmungen für öffentliche Stellen vorsehen, wobei der Begriff „öffentliche Stellen“ in Art.2 Abs.4 des EK-Vorschlages mit Verweis auf die Vergaberichtlinie als „öffentlicher Auftraggeber“ im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG definiert werden soll. Art.5 sieht nunmehr auch für öffentliche Stellen eine 30-tägige Zahlungsfrist vor, die nur dann überschritten werden darf, wenn dies aufgrund besonderer Umstände notwendig ist (geregelt ist nicht wann diese Frist zu laufen beginnt!). Wenn Verzugszinsen zu zahlen sind, soll dem Gläubiger überdies – zusätzlich zu den Betreiberkosten – eine pauschale Entschädigung in der Höhe von 5% des fälligen Betrages gebühren. Der Ausschuss hält das Anliegen für wichtig, zur Sicherstellung der Liquidität von Unternehmen und insbesondere von KMU für zügige Zahlungen der öffentlichen Hand zu sorgen. Es ist bedauerlich, dass europaweit das Zahlungsverhalten gerade der öffentlichen Hand kein positives Bild zeigt. Daher sieht der Vorschlag wohl entsprechend besondere Maßnahmen für diesen Bereich vor. Der EU-Ausschuss des Bundesrates weist allerdings darauf hin, dass die Leistung einer Entschädigung von 5% zusätzlich zum Entschädigungsbetrag überdacht werden sollte. Abgesehen von der budgetären Belastung und der Schlechterstellung gegenüber privaten Unternehmen muss hier auch berücksichtigt werden, dass für den Gläubiger im Verhältnis zur öffentlichen Hand regelmäßig das Insolvenzrisiko wegfällt. Andererseits unterliegt die öffentliche Hand nicht denselben Finanzierungszwängen wie private Unternehmen und kann Zahlungsverzug leichter vermeiden. Abgesehen davon, weist der EU-Ausschuss des Bundesrates darauf hin, dass die Möglichkeit der Zahlungsfristverlängerung unklar formuliert ist.

Das österreichische Schuldrecht kennt die Nichtigkeit von Vertragsklauseln, die gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. Grob benachteiligende Vertragsklauseln sind nichtig. Warum aber - wie im Art.6 vorgesehen eine Vertragsklausel immer grob benachteiligend und daher nicht durchsetzbar sein soll, wenn darin Verzugszinsen ausgeschlossen werden – ist für den EU-Ausschuss des Bundesrates nicht nachvollziehbar.

Weiters sieht der EU-Ausschuss des Bundesrates Art.9 als problematisch an. Bisher galt, dass für eine unbestrittene Forderung in der Regel binnen 90 Kalendertage ab Klagseinbringung ein vollstreckbarer Titel erlangt werden kann. Nunmehr sieht man im Richtlinienvorschlag vor das dies jedenfalls binnen 90 Kalendertage möglich sein soll. Die Schaffung eines Exekutionstitels wird aber nicht immer binnen dieser angegebenen Frist möglich sein, da Umstände wie Zustellanstände, Verbesserungsaufträge etc. ein Verfahren verzögern können.

Der Vorschlag scheint mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang zu stehen. Das Subsidiaritätsprinzip gelangt zur Anwendung, weil der Vorschlag nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt. Die aufgeführten Gründe, wonach die Mitgliedstaaten die Ziele des Vorschlages nicht ausreichend verwirklichen, scheinen plausibel und nachvollziehbar. Besonders die Unternehmen, die mit dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Unternehmen und Behörden in anderen Mitgliedstaaten mit einem höheren Risiko von Zahlungsverzug behaftet sind, kommt diese Neufassung der Richtlinie zu Gute. Diese Gefahr war in der Vergangenheit immer wieder Grund dafür dass Unternehmen zurückschreckten ihre Produkte und Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat anzubieten, da sie zu mehr Unsicherheit und zu höheren Kosten führte.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, da diese Richtlinie ein freiwilliges Instrument bleibt, weil sie die Wirtschaftsbeteiligten nicht verpflichtet, Verzugzinsen oder eine Entschädigung für Betreuungskosten zu fordern. Ferner wird nicht verhindert, dass Unternehmen andere vertragliche Bestimmungen über die Bezahlung treffen. Zudem können Mitgliedstaaten ihre Bestimmungen, die für den Gläubiger günstiger sind als die zur Erfüllung der Richtlinie notwendigen Maßnahmen, beibehalten.